

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle jugendlichen Mitglieder Schachbezirks Hamm (SBH) sind in der Schachjugend Hamm (SJH) zusammengeschlossen. Dieser gehören außerdem alle gewählten oder kommissarisch eingesetzten Mitglieder im Jugendvorstand an. Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung ist, wer am 1. Januar eines betreffenden Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt hat.

§ 2 Aufgaben und Finanzierung

Die Schachjugend Hamm führt und verwaltet sich selbständig. Sie bekennt sich insbesondere zu den Zielen und Grundsätzen des Schachbezirks Hamm und den übergeordneten Jugendorganisationen im Deutschen Schachbund. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält sie alle eingehenden finanziellen Mittel im Jugendbereich des Schachbezirks Hamm, abzüglich der weiterzuführenden Jugendbeiträge. Für die weitere Finanzierung ihrer Arbeit können entsprechende Anträge an den Bezirk gestellt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schachjugend Hamm ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Jugendversammlung, Jugendvorstand und der Sportausschuss bilden die beschlussfähigen Organe der Schachjugend Hamm. Der Jugendvorstand trifft alle notwendigen Entscheidungen, die durch andere Organe oder Ordnungsbestimmungen der Schachjugend Hamm nicht berührt werden.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Schachjugend Hamm. Sie setzt sich aus den Mitgliedern im Jugendvorstand und den Jugendvertretern (Jugendleiter und Jugendsprecher) der angeschlossenen Vereine im Schachbezirk Hamm zusammen. Alle Jugendversammlungen sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Teilnahme an einer Jugendversammlung ist freiwillig.
2. Jeder Mitgliedsverein des Schachbezirks Hamm nimmt sein Stimmrecht und seine Interessen in einer Jugendversammlung durch einen gewählten oder delegierten Jugendsprecher und einen Jugendleiter wahr. Der Jugendsprecher muss Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung sein.
3. Zu den Aufgaben einer jeden ordentlichen Jugendversammlung gehört die:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Verabschiedung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr der Jugend,
 - Entlastung der einzelnen Mitglieder im Jugendvorstand,
 - Turnusmäßige und ergänzende Wahlen der Mitglieder im Jugendvorstand,
 - Festlegung der Leitlinien für die Arbeit im Jugendvorstand und dem Sportausschuss,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Eine ordentliche Jugendversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Jugendversammlungen müssen durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder im Jugendvorstand oder einem schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedervereinen des Schachbezirks Hamm innerhalb von drei Wochen einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

5. Jedes Mitglied im Jugendvorstand verfügt über eine Stimme. Der Jugendvertreter besetzt für volle drei und der Jugendsprecher für volle fünf gemeldete jugendliche Mitglieder des zu vertretendem Vereins anhand der zentralen Meldeliste nach § 5.7 dieser Jugendordnung jeweils eine Stimme. Mit Ausnahme einer anstehenden Entlastung, dürfen alle Jugendvorstandsmitglieder ihren Verein mit Stimmrecht vertreten. Das Stimmrecht ist auf andere Vereine nicht übertragbar.
6. Alle Jugendvorstandsmitglieder können nur in einer ordentlichen Jugendversammlung entlastet werden und sind bei diesem Vorgang nicht stimmberechtigt. Sie dürfen in diesem Fall für einen Verein auch nicht das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder im Jugendvorstand bei ihrer eigenen Entlastung. Auf Verlangen eines einzigen stimmberechtigten Teilnehmers, muss die Entlastung der Vorstandsmitglieder einzeln durchgeführt werden.
7. Die Stimmenzahl der einzelnen Schachvereine wird anhand der jeweils gültigen Meldeliste des Deutschen Schachbundes am Anfang eines Halbjahres ermittelt. Berücksichtigt werden hierbei nur Jugendliche, für die Mitgliederbeiträge erhoben und an die Schachjugend Hamm abgeführt werden. Ist die aktuelle Meldeliste nicht verfügbar oder zugänglich, so sind die Mitgliederzahlen der letzten List heranzuziehen, jedoch darf diese nicht länger als drei Monate ungültig sein.

§ 6 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus dem/der:
 - a) Jugendleiter(in)
 - b) 1. stellvertretenden Jugendleiter(in)
 - c) 2. stellvertretenden Jugendleiter(in)
 - d) Jugendsprecher(in)
 - e) Stellvertretende(n) Jugendsprecher(in)
 - f) Finanzverwalter(in)
2. Mit Ausnahme der beiden Jugendsprecher müssen alle Mitglieder im Jugendvorstand am Tage ihrer kommissarischen Berufung oder ordentlichen Wahl volljährig sein.
3. Der Jugendleiter koordiniert die Aufgaben und Bereiche der Schachjugend Hamm entsprechend ihrer Geschäftsordnung und vertritt ihre Anliegen in den Organen des Schachbezirks Hamm und den Jugendorganen der übergeordneten Schachorganisationen. Seine Wahl erfolgt turnusmäßig in den jeweiligen Kalenderjahren mit gerader Endziffer.
4. Der 1. stellvertretende Jugendleiter unterstützt den Jugendleiter in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit im Rahmen der Jugendgeschäftsordnung. Seine Wahl erfolgt turnusmäßig in den jeweiligen Kalenderjahren mit ungerader Endziffer.
5. Der 2. stellvertretende Jugendleiter vertritt die beiden anderen Jugendleiter bei Bedarf und kann mit seiner Zustimmung besondere Aufgaben und Funktionen im Jugendbereich übernehmen. Seine Wahl erfolgt turnusmäßig in den jeweiligen Kalenderjahren mit ungerader Endziffer.
6. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden jährlich gewählt. Beide müssen am Wahltag das 15. Lebensjahr vollendet haben und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sein.
7. Der Kassenleiter des Bezirks ist gleichzeitig Finanzverwalter der Schachjugend. Er wird nur auf der Jahreshauptversammlung des Schachbezirks Hamm gewählt oder abberufen.

8. Ordentliche Vorstandssitzungen der Schachjugend Hamm finden zweimal jährlich, vorzugsweise im April und Oktober statt. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder nach der Jugendgeschäftsordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung innerhalb dieses Organs besetzt jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch auf dem Schriftwege ausgeübt werden.
9. Jedes Mitglied im Jugendvorstand, dass innerhalb dieses Organs in ein anderes Amt gewählt oder kommissarisch berufen wird, scheidet nach Ablauf einer Übergabefrist von 14 Tagen aus seinem bisherigen Amt aus. Ein Kommissarisches Amt kann nur in einer beschlussfähigen Vorstandssitzung vergeben werden, und setzt die Bereitschaft voraus, dieses anzunehmen.

§ 7 Der Sportausschuss (JSpA)

1. Der Sportausschuss ist eine ständige Einrichtung und nur für Angelegenheiten zuständig, die den direkten Spielbetrieb der Schachjugend Hamm betreffen. Er setzt sich bei voller Besetzung aus den insgesamt drei Jugendleitern und den Jugendsprechern zusammen.
2. Ordentliche Sportausschusssitzungen der Schachjugend finden zweimal jährlich, vorzugsweise im Juli und Dezember statt. Eine außerordentliche Sportausschusssitzung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder nach der Jugendgeschäftsordnung einzuberufen, Jede ordnungsgemäß einberufene Sportausschusssitzung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen innerhalb dieses Organs besitzt jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch auf dem Schriftwege ausgeübt werden.
3. Zu den Aufgaben des Sportausschusses gehört unter anderem die:
 - Festlegung und Änderung der Rahmentermine für alle Jugendmeisterschaften,
 - Koordinierung des Spielbetriebs einschließlich der vorgesehenen Turnierleitung,
 - Vergabe der Spielorte bei Einzelmeisterschaften oder sonstigen Tagesturnieren,
 - Entscheidung über eine Nichtzulassung von jugendlichen zu Einzelmeisterschaften,
 - Behandlung organisatorischer und technischer Angelegenheiten des Spielbetriebs,
 - Einbringung von Anträgen in die Jugendversammlung auf Änderung der Turnierordnung.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen werden nach Geschäftsordnung der Schachjugend Hamm, turnusmäßig oder ergänzend durchgeführt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.
2. Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds im Jugendvorstand ist nur in einer beschlussfähigen Jugendversammlung aufgrund eines entsprechenden Antrags möglich. Für die Abwahl selbst, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Personen erforderlich.

§ 9 Anträge

1. Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Sie müssen dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter im Amt mindestens drei Wochen vor der ordnungsgemäßen Einberufung einer entsprechenden Tagung, Sitzung oder Versammlung in einfacher Ausfertigung vorliegen.

2. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrags verlangen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand, ist zunächst der weitestgehende Antrag zu behandeln.
3. Dringlichkeitsanträge benötigen für ihre Behandlung und Annahme mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Personen, jedoch darf keine gültige Ordnung der Schachjugend Hamm durch einen solchen Antrag geändert oder berührt werden.

§ 10 Protokolle

Jede offizielle Tagung, Sitzung und Versammlung der Schachjugend Hamm ist zu protokollieren. Ein Protokoll muss alle Teilnehmer, Wahlen, Anträge und Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist von dessen Führer zu unterschreiben und dem Sitzungsleiter spätestens nach vier Wochen zur Unterschrift vorzulegen. Jedes Protokoll muss einem betroffenen Teilnehmer innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Sitzung zur Kenntnis gebracht und mit einer Einspruchsfrist von mindestens vier Wochen versehen werden. Wird innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einwand gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als genehmigt.

§ 11 Einberufung von Sitzungen

Alle Sitzungen und Versammlungen der Schachjugend müssen mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin – unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge – durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter im Amt schriftlich einberufen werden.

§ 12 Zusätzliche Ordnungen

Zur weiteren Regelung und Durchführung ihrer Arbeit gibt sich die Schachjugend Hamm eine eigene Geschäfts- und Turnierordnung.

§ 13 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können nur in einer ordentlichen oder einer eigens nur hierzu außerordentlich einberufenen Jugendversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit vor zwei Dritteln aller gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Fassung dieser Jugendordnung tritt durch ihre Annahme in der ordentlichen Jugendversammlung des Schachbezirks Hamm vom 23. Februar 2002 in Welter mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Jugendordnungen und damit verbundene Beschlüsse ihre Gültigkeit.